Auftrag und Status quo – Wo stehen wir jetzt mit dem Erwachsenenschutzrecht?

Bundesministerium für Justiz
Abt. I 1
Wien, 10.11.2026

Was ist Erwachsenenvertretung

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer

- psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer
- Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein
- Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann,

kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder erhalten

vor 2018

- vor dem 2. ErwSchG 2018 führte eine „Sachwalterschaft“ fast immer zum automatischen Entzug der Geschäftsfähigkeit
- Fokus lag auf dem Schutz des Rechtsverkehrs und der Vermögensabsicherung
- betroffene Person wurde rechtlich oft "unsichtbar" und verlor viele Rechte (Fremdbestimmung)

2. ErwSchG 2018

- **grundlegende Reform** des **Erwachsenenschutzrechtes 2018**:
 - Handlungsfähigkeit wird grundsätzlich nicht eingeschränkt
 - Nachrang der Stellvertretung
 - Selbstbestimmung
 - zeitliche Befristung der Vertretung
 - verpflichtendes Clearing-Verfahren

Laufendes Projekt

- **Revision** des 2. ErwSchG
- seit Herbst 2024 **elf Arbeitsgruppen-Sitzungen**
- mit Stakeholdern aus unterschiedlichsten Bereichen und Selbstvertreter:innen

Größte Herausforderung

- kein zusätzliches Budget für Reform 2018
- Erwachsenenschutzvereine hätten aber massiv aufgestockt werden müssen
- dadurch von Anfang an **eklatanter Mangel** an **gerichtlichen Erwachsenenvertreter:innen**
- auch mittelfristig weiterhin zu knappe Budgetmittel

Zwischenlösung

- Ausweitung der **Übernahmeverpflichtung** für **Rechtsberufe** (BBG 2025)
- Befristung zunächst mit
 - 30. Juni 2028 (ErwSchAG 2025), „großzügig“ verlängert bis
 - 31. Dezember 2028 (BBG 2027-2028)

Derzeit in Diskussion

- Schaffung **neuer Rahmenbedingungen** für die beiden Institutionen „Erwachsenenschutzvereine“ und „Rechtsberufe“
- betrifft
 - **„Zuordnung“** und
 - **Kontaktverpflichtung**

Derzeit in Diskussion – „Zuordnung“

- Bestellung des **Erwachsenenschutzvereins** vor allem dann, wenn die vertretene Person
 - nicht in der Lage ist, eine Entschädigung zu leisten
 - ein für den/die Vertreter:in besonders herausforderndes Verhalten zeigt (z.B. bedrohliches/unleidliches Verhalten, Vertretung vehement ablehnend…)
 - nicht auffindbar oder erreichbar ist

Derzeit in Diskussion - Ablehnungsrecht

- **Einschränkung** des **Ablehnungsrechts** der Erwachsenenschutzvereine
- -> Übernahmepflicht, wenn es dem Gericht nicht möglich ist, zeitnah eine andere Person zum/r Erwachsenenvertreter:in zu bestellen

Derzeit in Diskussion - Kontakte

- Reduktion der Kontaktverpflichtung für institutionelle Erwachsenenvertreter:innen (Vereine, Rechtsberufe) auf **einmal im Jahresquartal**; auf Wunsch (und Kosten) der vertretenen Person sind Kontakte auch häufiger zu bewerkstelligen.

- **Delegierung** des laufenden Kontakts (nicht des Erstkontakts) **an geeignete Dritte** für Rechtsberufe (Vertrauensverhältnis des Dritten zur vertretenen Person und laufender Austausch mit Vertreter:in) möglich

Sonstige Reformvorschläge

- Etablieren einer **Vorsorge-Verfügung** (kein Vertreter nennbar, aber Mitgestaltung bei künftiger Vertretung)
- **Entschädigung** für alle Vertretungsarten gleich (wie gerichtliche EV)
- **Befristung** der gewählten EV möglich
- Erweiterung des Angehörigenbegriffs bei gesetzlicher EV um **Tanten und Onkeln** und alle (Ehe-)Partner der (auch bisher) Genannten

Sonstige Reformvorschläge

- Maximalfrist der gesetzlichen EV auch **fünf Jahre** (wie gerichtliche EV)
 - Wahlrecht, ob Eintragung für drei, vier oder fünf Jahre erfolgen soll
- Einschränkung der **gerichtlichen Kontrolle** (Berichte Lebenssituation und Vermögen) in **Erwachsenenvertreter-Verfügung** möglich, wenn bei voller Entscheidungsfähigkeit errichtet

Bundesministerium für Justiz, Abt. I 1

peter.barth@bmj.gv.at
barbara.duenser-rausch@bmj.gv.at